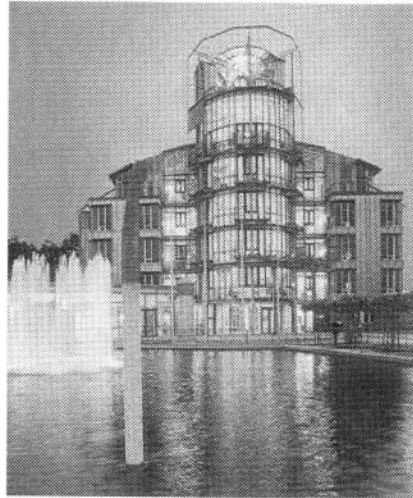


kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 2, - Büttgen -

Nr.	2
Bezeichnung/ Lage	Ortskern Büttgen
zugehörige BauNVO	1962
Rechtskraft	25. 08. 1966

4. Festsetzungen zur Bebauung

Nach § 1 Abs. 2 Baunutzungsverordnung werden die Bauflächen entsprechend der Art ihrer baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA), Mischgebiet (MI) und Kerngebiet (MK) ausgewiesen. Die Flächen, die für bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf vorgesehen sind, werden nach der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 Ziff. 4 besonders bezeichnet.

Es wird festgesetzt, daß Anlagen, die in den Baugebieten entsprechend den §§ 4 Abs. 3 u. 6 Abs. 3 BaunutzungsVO ausnahmsweise zugelassen werden können, mit Ausnahme von Gartenbaubetrieben, Tankstellen und Ställen für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen, allgemein zulässig sind.

Im übrigen werden für den Bereich dieses Bebauungsplanes besondere Festsetzungen zur Verwirklichung der Planungsabsichten aufgrund des § 103 der BauO NW i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung NW erlassen.

Büttgen, den 9.8.1965

Der Rat der Gemeinde



Bürgermeister



Ratsmitglied

Der Gemeindedirektor:



b.w.